

ÜBERSICHT ZUR LEHRMITTELFREIHEIT IN DEN LÄNDERN

Länder mit Eigenanteil beim Kauf von Schulbüchern

NRW:

Schüler müssen grundsätzlich einen Eigenanteil für die Bücher zahlen

Ausnahme:

- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Über weitere Entlastungen kann der Schulträger in eigener Verantwortung entscheiden

Berlin:

Seit Schuljahr 2003/2004 müssen sich Eltern an den Kosten der Beschaffung von Schulbüchern und ergänzenden Druckschriften mit einem **Eigenanteil** beteiligen. Sie sind verpflichtet, Schulbücher und ergänzende Druckschriften **bis zu einem Betrag von 100 €** (Höchstbetrag) je Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ausnahmen:

- Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Bezieher von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von BAföG
- Bezieher von Leistungen nach dem AsylbVLG

Brandenburg:

Schüler erhalten Lehrmittel (Bücher etc.) grundsätzlich kostenlos von der Schule geliehen. Allerdings müssen sie einen jährlichen **Eigenanteil** aufbringen, der sich nach Jahrgangsstufe und Schultyp richtet, z. B.

Jahrgangsstufe 1-4: max. 12 €
Jahrgangsstufe 5-6: max. 25 €
Sekundarstufe I und II: max. 29 €

(abweichende Beträge für Förderschulen etc.)

Ausnahmen:

- Ein Eigenanteil wird nicht erhoben von Familien, die am 1.8. eines Jahres
 - > Leistungen nach dem AsylbVLG
 - > Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - > ALG II oder Sozialgeld nach SGB IIerhalten

- Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern ermäßigt sich der Eigenanteil ab dem 3. Kind um 50 %.

Länder mit Ausleihgebühr / -entgelt

Niedersachsen:

Lehrmittel können selbst gekauft oder von der Schule ausgeliehen werden. Dafür ist ein **Ausleihentgelt** zu zahlen (zwischen 33 und 60 % des Ladenpreises)

Ausnahmen:

- Bei Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern: pro Kind maximal 80 % des von der Schule festgesetzten Entgelts
- Schule kann bei Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen
- Freistellungen für
 - Kinder im SGB II
 - Kinder im SGB XII
 - Kinder im AsylbLG
 - Kinder, denen Hilfe zur Erziehung (SGB VIII) außerhalb des Elternhauses gewährt wird (also Pflegekinder, Kinder in Heimen etc.)

Hamburg

Lernmittelfreiheit wurde im Schulgesetz abgeschafft, seit Schuljahr 2005/2006 gibt es die neue Lernmittel-Verordnung. Ein Versuch, das „Büchergeld“ im Sommer 2008 wieder abzuschaffen, ist gescheitert. Grundsätzlich müssen die Eltern/Schüler die Lehrmittel (Schulbücher etc.) auf eigene Kosten anschaffen. Schulen bieten an, die Bücher gegen eine **Nutzungsgebühr** auszuleihen. Die Gebühr beträgt regelmäßig 30 bis 40 % des Kaufpreises. Insgesamt dürfen die Nutzungsgebühren zusammen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- Primarstufe: 50 €
- Sekundarstufe I: 80 €
- Sekundarstufe II: 100 €

Ausnahmen:

- Reduzierung: Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern: je Kind nur 50 % des Büchergeldes
- Freistellung von den Gebühren für
 - Für Menschen im ALG II/Sozialgeld
 - Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter nach SGB XII
 - BAföG-Bezieher
 - Bezieher nach AsylbLG

- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach SGB III
- Schüler, die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung erhalten oder in Pflegefamilien wohnen (SGB VIII)
- Familien, die andere bedarfsabhängige Sozialleistungen aus gesetzlich vorgesehenen Versorgungs- oder Versicherungssystemen erhalten, soweit diese zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bestimmt sind.

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt hat ein Mischsystem aus Kauf, Miete und kostenfreier Bereitstellung von Lehrmitteln (vgl. Runderlass des MK vom 14.3.2006). Grundsätzlich wird empfohlen, die Bücher zu kaufen. Allerdings sollen die Erziehungsberechtigten nach §72 Abs. 1 SchulG von den Kosten der Lernmittel entlastet werden. Seit dem Schuljahr 2003/2004 erfolgt die Entlastung von Lernmittelkosten zum einen in der Form der Ausleihe von Lernmitteln gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) sowie zum anderen in der Form der gebührenfreien Nutzung von Lernmitteln und Lernsoftware, die für den ausschließlichen Gebrauch in der Schule beschafft wurden. Nach der Lernmittelkostenentlastungsverordnung muss jede/r Schüler/in bzw. sein Personensorgeberechtigter für jedes entliehene Buch 3 € zahlen.

Ausnahmen:

- Ermäßigung auf 1 € pro Buch für
 - Kinder in stationären Hilfen zur Erziehung
 - Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
 - Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Mehrkindfamilien mit mindestens 5 schulpflichtigen Kindern
- Ermäßigung auf 2 € pro Buch für
 - Mehrkindfamilien mit 3 oder 4 schulpflichtigen Kindern

Länder, die Bedürftigen einen Gutschein oder Zuschüsse für den Schulbuchkauf gewähren

Grundsatz: Eltern müssen Bücher selber kaufen.

Rheinland-Pfalz:

- Schülerinnen und Schüler erhalten einen **Lernmittelgutschein** für den Buchhandel, wenn ihr Elternhaushalt bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet:
- Wenn sie mit beiden Elternteilen zusammenleben: 26.500 € zzgl. 3750 € pro Geschwisterkind (also bei Einzelkind 2208,33 € monatlich)

- Falls sie mit einem Elternteil zusammenleben: 22.750 €zzgl. 3.750 €pro Geschwisterkind
- Falls Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben: 26.500 €zzgl. 3750 €für jedes weitere Kind von denen
- Falls sie woanders wohnen: entsprechende Grenzen

Einkommen = alle positiven Einkommensarten nach § 2 Ab. 1 bis 3 EStG, also Bruttoeinkommen

Wert des Gutscheins:

- Bei Familie mit 1 oder 2 Kindern: 75 %
- Bei Familie mit 3 oder mehr Kindern 100 %

des Grundbetrages, der pro Schulart und Klassenstufe festgesetzt wird (z. B. Grundbetrag für Grundschule, 1. Klasse: 50 €)

Fazit: Die Gutscheine sind bei kleineren bedürftigen Familien immer nur ein Zuschuss, bei größeren Familien decken sie die Kosten, wenn die anzuschaffenden Bücher den Grundbetrag nicht überschreiten.

Saarland¹:

¹ Aktuell: Im Saarland wird es Änderungen geben, vgl. Pressemitteilung:

Saarbrücken, 13.01.2009

Schuljahresbeginn bedeutet für Familien, dass sie tief in die Tasche greifen müssen, um Schulbücher zu kaufen. **Auf Initiative der Landesregierung wird sich das im Saarland ändern. Ab dem kommenden Schuljahr sollen Schüler und Schülerinnen ihre Bücher mittels eines landesweiten Schulbuchleihsystems ausleihen können. Dafür müssen sie lediglich eine Leihgebühr von 10 bis 60, je nach Schultyp, zahlen. Das Land übernimmt die Leihgebühr für Familien mit niedrigem Einkommen, die bisher einen Zuschuss zum Kauf der Bücher aus Landesmitteln erhalten haben. So können diese Familien kostenfrei ausleihen.** Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, Annegret Kramp-Karrenbauer dazu: "Die Entlastung von Familien im Bereich der Ausgaben für Bildung ist ein wichtiger Baustein im Bereich der Familienpolitik der Landesregierung und ein Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit."

Für die Einrichtung des flächendeckenden Ausleihsystems sind Anschubinvestitionen von bis zu ca. 13 Mio. € für den Ankauf der Bücher zum nächsten Schuljahr notwendig. Die Landesregierung hat entschieden, dass sie die Kosten für die Erstbeschaffung vollständig bezuschussen wird. Die Bücher gehen damit in das Eigentum der Schulträger über; d.h. in das Eigentum der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken, der Städte und Gemeinden und auch der privaten Schulträger.

Die Einrichtung der Schulbuchausleihe erfordert nicht nur den Einsatz des Landes; auch Schulen und Schulträger sind gefragt; sie spielen eine wichtige Rolle bei der Organisation vor Ort. Daher hat das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur unter Leitung von Staatssekretärin Gabi Schäfer in allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken Regionalkonferenzen mit den kommunalen Schulträgern durchgeführt, bei denen die notwendigen Vorbereitungen und die geplanten Abläufe zur Durchführung der Ausleihe vorgestellt wurden.

Staatssekretärin Schäfer: "Wir haben bei den kommunalen Schulträgern große Unterstützung für unser Vorhaben erhalten. Wir gehen daher davon aus, dass wir zeitnah mit allen Schulträgern Vereinbarungen abschließen werden, die die Einzelheiten des Ausleihsystems festschreiben und die Rollen, die die Beteiligten, die Schulen,

Grundsätzlich müssen Eltern die Bücher selber kaufen. Bestimmte Familien werden durch **Schulbuchzuschüsse** gefördert (Schülerförderungsgesetz vom 20. Juni 1984 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006)

- Schüler, die nach dem SGB VIII oder SGB XII in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht sind
- Schüler, die Waisenrente erhalten
- Schüler, deren Eltern im Antragsjahr Unterstützungsleistungen durch die Sozialhilfe in Anspruch nehmen
- Schüler in Schulen für Behinderte
- Schüler, deren Eltern folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:
 - Alleinstehende mit einem Kind: Einkommensstufe I: 690 €
Einkommensstufe II: 803 € Einkommensstufe III 910 €
 - Verheiratete mit 1 Kind: Einkommensstufe I: 864 €
Einkommensstufe II: 971 € Einkommensstufe III: 1.099 €

Die Einkommensstufen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 159 €

Das Einkommen wird nach BAföG-Grundsätzen ermittelt. Die Zahlen beziehen sich auf das Monatseinkommen.

Die Förderung besteht darin, dass Zuschüsse gewährt werden, und zwar

- In Einkommensstufe I: 100 %
- In Einkommensstufe II: 75 %
- In Einkommensstufe III: 50 %

der durchschnittlichen Schulbuchkosten. Die oben in den ersten drei Spiegelpunkten genannten Schüler bekommen 100 % (gelten also als Einkommensstufe I)

die Träger und das Land in diesem Projekt übernehmen." Allerdings sei auch deutlich geworden, dass die Übernahme der Organisation durch die Schulträger zusätzliche Personal- und Sachkosten darstellt.

Die Landesregierung wird daher - vorerst begrenzt auf das Jahr der Einführung des Ausleihsystems - Verwaltungskosten von bis zu 9 € pro Schüler und Schülerin, die an der Ausleihe teilnehmen, erstatten. Bei der Festlegung der maximalen Höhe des Organisationsaufwandes je Schüler von 9 € sind alle mit der Schulbuchausleihe verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufgaben berücksichtigt; d. h. sowohl die zusätzlichen Aufgaben, die auf die Schulleitung bzw. von der Schulleitung beauftragte Lehrpersonen zukommen als auch die sonstigen Verwaltungsaufgaben für die Durchführung der Ausleihe. Zusätzlich soll für alle Schulen ein pauschalierter Zuschuss für die notwendigen Sachausgaben von bis zu 1.500 € gewährt werden.

Die Bildungsministerin erläutert dazu: "Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben uns gezeigt, dass diese Förderung von ca. 1.5 Mio. € an zusätzlichen Landesmitteln für die Träger kostendeckend sein müsste."

Aktuelle Informationen zum Schulbuchleihsystem finden sich im Internet auf www.saarland.de/leihenundlernensaar.htm.

Länder, in denen es volle /weitgehende Lehrmittelfreiheit gibt:

Hessen

Bremen

Bayern:

Hier wurde 2005/2006 Büchergeld von bis zu 40 € jährlich eingeführt, bei dem eine Befreiung vom Eigenanteil für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder WohngeldG vorgesehen war. Nach massiven Protesten ist das Büchergeld seit dem Schuljahr 2008/2009 wieder abgeschafft.

Baden-Württemberg

(vgl. § 94 SchulG: alle notwendigen Lernmittel werden leihweise überlassen, ausnahmsweise auch zum Verbrauch)

Sachsen:

(vgl. § 38 Abs. 2 SchulG:

(2) In den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung. (Schulbuchverordnung))

Anmerkung:

In der Sozialcourage (Heft zur Kinderarmut) wird berichtet, dass in Sachsen Eltern zum Kauf der Bücher geraten wird.

In Sachsen wurden durchschnittliche Ausgaben für Bücher, Hefte, Kopien etc. ermittelt, vgl. Ergebnisse der Erhebung unter:

<http://www.lernmittelfreiheitsachsen.de/results.php>

Thüringen

Anmerkung: Thüringen hatte im Jahr 2005 eine Lernmittelpauschale eingeführt (22,50 € in Jahrgangsstufe 2 bis 4, in weiterführenden Schulen 45 Euro. Im September 2006 hat das Thüringer OVG die Pauschale für unwirksam erklärt. Nun erfolgt die Rückerstattung der Pauschale für die Schuljahre 2005/2006 und 2006/2007.

Mecklenburg-Vorpommern

vgl. §54 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG vom 13. Februar 2006

Abs. (2) Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.

Abs. (3) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.

Schleswig-Holstein

vgl. § 13 SchulG vom 24. Januar 2007

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

1. Schulbücher,
2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben,
3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung.

(2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können.

(3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für

1. Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben,
2. Verpflegung in der Schule.

(4) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.

(6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.

Hinweis:

In den Schulgesetzen fallen auch die Bücher ganz oft unter den Begriff „Lernmittel“. In dieser Aufstellung soll trotzdem von „Lehrmittel“ gesprochen werden, um die Lehrbücher etc. besser von den Stiften etc. abzugrenzen.

Stand: 26.3.2009

Dr. Clarita Schwengers, Martin Gönzheimer